

Prof. Dr. Ruth Arnet FS 2019

Privatrecht II

19.06.2019

Dauer: 180 Minuten

• Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten und 3 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

• Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1 ca. 40 % des Totals Aufgabe 2 ca. 30 % des Totals Aufgabe 3 ca. 30 % des Totals

Total 100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Gerda (G, geb. 1940) wohnt nach dem Tod ihres Ehemannes Erich (E) munter und bei guter geistiger Gesundheit allein in ihrem schönen Einfamilienhaus im Kanton Zürich und hat Susanne (S) für ihre persönliche Pflege und die Haushaltführung angestellt. Susanne lebt mit ihrem Ehemann Othmar (O) in recht engen finanziellen Verhältnissen.

Theresa (**T**, geb. 1978) ist das einzige Kind von Gerda und Erich. Sie hat seit der Scheidung von ihrem früheren Ehemann **Florian** die alleinige elterliche Sorge über ihren Sohn **Dieter** (**D**, geb. 2005).

Susanne bewundert seit langem den wunderschönen Porsche 356 (Baujahr 1959), den sich Gerda vor vielen Jahren gekauft hatte; der Oldtimer hat in seinem aktuellen Zustand einen Wert von rund CHF 120'000.00. Susanne und Othmar haben zwar beide einen Fahrausweis und fahren sehr gerne Auto, haben aber kein Fahrzeug, so dass Gerda angesichts ihres Alters auf die Idee kommt, Susanne als Anerkennung für ihre guten Dienste den Porsche 356 unentgeltlich zu Eigentum zu übertragen. Da sie von Susannes Ehemann Othmar nichts hält, aber weiss, dass Susanne und Othmar unter dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft leben, ist es ihr wichtig, dass Susanne allein – nicht auch ihr Ehemann – Eigentümer des Oldtimers wird. Gerda will zwar das Eigentum sofort an Susanne übertragen, den Wagen allerdings noch nicht an Susanne übergeben, sondern diesen auch weiterhin selbst gebrauchen. Als Gegenleistung für dieses Gebrauchsrecht will Gerda an Susanne ein monatliches Entgelt von CHF 300.00 bezahlen, das Susanne zur Aufbesserung ihrer Familienkasse sehr willkommen ist. Dieses Gebrauchsrecht zugunsten von Gerda soll bei Gerdas Tod enden. Susanne sträubt sich zunächst gegen diese Vereinbarung: Sie versteht nichts von Oldtimern und befürchtet, sie könnte damit nur Probleme haben. Aber Gerda beschwichtigt Susanne, denn sie liess am Fahrzeug regelmässig bei einem fachkundigen Garagisten einen aufwändigen Service durchführen. Gerda erklärt Susanne, sie verspreche ihr, dass der Wagen in jeder Hinsicht in erstklassigem Zustand sei und sie sich bei normalem Gebrauch nicht die geringsten Sorgen über irgendwelche Unannehmlichkeiten machen müsse. Entsprechend schliessen Gerda und Susanne am 1. Oktober 2018 schriftlich eine Vereinbarung, welche alle oben beschriebenen Erklärungen wie gewünscht enthält. Gerda und Susanne haben beide einen Autoschlüssel; der Oldtimer steht weiterhin im gedeckten Autounterstand auf Gerdas Grundstück.

Einige Wochen später stürzt Gerda aus einer Unachtsamkeit heraus zu Hause so unglücklich eine Treppe hinunter, dass sie am 6. Januar 2019 an den Folgen dieses Unfalls verstirbt. Susanne ihrerseits nimmt den Oldtimer ohne weitere Rücksprache mit Theresa am 1. Februar 2019 an sich.

Schon am 6. Februar 2019 meldet sich Susanne bei Theresa: Der Oldtimer hat in der Garage von Susanne so massiv Öl verloren, dass sie auf der Öllache ausgerutscht und sich einen Arm gebrochen hat; sie hat Rechnungen für von den Versicherungen nicht gedeckte Heilungskosten von CHF 500.00 erhalten. Ein von Susanne beigezogener Fachmann hat zwar insgesamt einen sehr guten Zustand des Fahrzeugs festgestellt, aber einen ausserordentlich problematischen Zustand des Motors erkannt, der schon seit Jahren bestanden haben muss



und nach der Überführung des Fahrzeugs in die Tiefgarage von Susanne zum Ölverlust geführt hat; offenbar hat Gerdas Garagist nicht sorgfältig gearbeitet. Susanne verlangt von Theresa die Erstattung der ungedeckten Heilungskosten.

Gerda hat in einem vor einigen Jahren verfassten handschriftlichen und formgültigen Testament verfügt, dass ihr Ferienhaus im Zernez, GB Zernez Nr. 100, im Wert von CHF 600'000.00, in dem Theresa so gerne ihre Ferien verbracht hatte, ihrem einzigen Enkel Dieter zu Alleineigentum zukommen und bei dessen Tod dereinst ohne weiteres an die "Stiftung Schweizerischer Nationalpark" (S) zu Alleineigentum übergehen solle. Theresa ist zwar enttäuscht, aber sie unternimmt auf Wunsch von Dieter alles Notwendige für die Eigentumsübertragung von GB Zernez Nr. 100 an Dieter, die in der Folge gültig erfolgt.

Am 1 April 2019 gelangt die Küba Küchenbau AG (K) telefonisch an Theresa und erklärt ihr, Gerda habe sie im September 2018 mit dem Einbau einer neuen Küche in der Ferienwohnung in Zernez betraut; daraus stehe ihr eine Werklohnforderung für den am 10. Dezember 2018 vollendeten Einbau der neuen Küche auf GB Zernez Nr. 100 im Umfang von CHF 19'500.00 zu. Natürlich könnte Theresa den Betrag problemlos bezahlen; schliesslich kommt ihr aus dem am Nachlass von Gerda auch ohne das Ferienhaus noch ein Betrag von CHF 2'200'000.00 zu. Dennoch ist Theresa ausser sich, dass ausgerechnet sie für die neue Küche im Ferienhaus aufkommen soll, und antwortet der Küba Küchenbau AG am Telefon, dass sie nicht daran denke, die Forderung zu tilgen. Die Küba Küchenbau AG ihrerseits hat vor, ihre Forderung dinglich zu sichern; die dazu notwendigen Voraussetzungen sind nach Auskunft des von ihr konsultierten fachkundigen Rechtsanwalts nachweislich erfüllt. Nach dem Telefonat fällt Theresa ein, sie könnte die Zahlung ja auch zulasten des Jugendsparkontos leisten, das Gerda für Dieter zu dessen Geburt als zinstragende Anlage des Jugendsparkontos beträgt inzwischen stolze eingerichtet hatte. Der Saldo CHF 600'000.00 und wirft einen Vorzugszins ab. Allein die bisherigen Erträge auf dem Jugendsparkonto würden die Forderung der Küba Küchenbau AG bereits decken.



Aufgabe 1:

Welche vertraglichen Abreden bzw. Erklärungen musste die Vereinbarung vom 1. Oktober 2018 im Einzelnen enthalten, damit Susanne gemäss Gerdas Wünschen Alleineigentümerin des Oldtimers wurde und Gerda den Oldtimer weiter gebrauchen konnte?

Aufgabe 2:

Hat Susanne auf der Grundlage der Vereinbarung mit Gerda Anspruch auf Erstattung der ungedeckten Heilungskosten (ausservertragliche Ansprüche sind nicht zu prüfen)?

Aufgabe 3:

- 3.1 Gegen wen richtet sich heute die Werklohnforderung der Küba Küchenbau AG gegen Theresa, gegen Dieter oder gegen die Stiftung Schweizerischer Nationalpark?
- 3.2 Zur Möglichkeit der dinglichen Sicherung:
 - 3.2.1 Welche rechtliche Möglichkeit hat die Küba Küchenbau AG zur dinglichen Sicherung ihrer Forderung (die einzelnen Voraussetzungen der dinglichen Sicherung sind weder zu nennen noch zu prüfen; sie liegen gemäss Sachverhalt vor)?
 - 3.2.2 Welche Rechtstellung hat die Küba Küchenbau AG bei erfolgreicher definitiver dinglicher Sicherung ihrer Werklohnforderung?
- 3.3 Dürfte Theresa im Falle, dass Dieter die Werklohnforderung schulden sollte, diese aus den Erträgen von Dieters Jugendsparkonto bezahlen?